



VOLLMACHT

Merkblatt

Habe ich schon jemandem eine Vollmacht erteilt?

Ein junger Mann erleidet einen Verkehrsunfall und liegt mit einer schweren Hirnverletzung im Spital. Ein 40-jähriger Geschäftsmann ist wegen eines Schlaganfalles nicht mehr ansprechbar. Eine betagte Frau wird infolge Altersschwäche zunehmend verwirrt und pflegebedürftig.

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selber für sich sorgen kann, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Es liegt daher im Interesse von uns allen, dafür die notwendige Vorsorge zu treffen. Mittels einer Vollmacht können wir sicherstellen, dass eine Vertrauensperson die notwendigen Angelegenheiten besorgt und rechtsgültig handeln kann. Vor allem betagte Menschen, deren Gesundheitszustand sich zunehmend verschlechtert, sollten rechtzeitig, das heisst, solange sie dazu noch in der Lage sind, eine nahestehende Person oder Fachstelle zur Regelung ihrer Angelegenheiten ermächtigen. Liegt eine rechtsgültige Vollmacht vor, können sehr oft Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche eine Einmischung des Staates in die persönlichen Verhältnisse darstellen und meist mit grossen Umtrieben und Kosten verbunden sind, vermieden werden. Solange jemand noch gesund ist, kann er selber entscheiden, wer seine Interessen wahrnehmen soll, andernfalls sind es später andere, welche über ihn bestimmen.

Wie erteile ich eine Vollmacht?

Herr X hat immer wieder den Wunsch geäussert, dass seine langjährige Lebensgefährtin seine Sachen regelt, falls ihm etwas passiert und er dazu selber nicht mehr in der Lage ist. Da jedoch keine schriftliche Vollmacht vorliegt, wird die Lebensgefährtin nicht als Bevollmächtigte akzeptiert. Sie muss bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Massnahme des Erwachsenenschutzrechts beantragen.

Damit sich die bevollmächtigte Person gegenüber Banken, Versicherungen, Gerichten, Behörden etc. rechtsgenügend ausweisen kann, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Bei wichtigen Geschäften, im Verkehr mit dem Ausland, oder wenn Gefahr besteht, dass die Vollmacht von Dritten angezweifelt werden könnte, ist es ratsam, die Unterschrift durch einen Notar beglaubigen zu lassen.

Eine Vollmacht kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Ist die Vollmacht auch Dritten bekanntgegeben worden, so ist ihnen auch die Beschränkung oder der Widerruf mitzuteilen. Der Bevollmächtigte ist zur Rückgabe der Vollmachtsurkunde verpflichtet.

Wem erteile ich die Vollmacht?

Herr P. erteilt seiner Tochter eine schriftliche Vollmacht zur Regelung der administrativen Angelegenheiten und zur Verwaltung des Vermögens. Zur Vertretung in einer komplizierten Nachlassangelegenheit bevollmächtigt er einen Anwalt.

Am zweckmässigsten erteilt man die Vollmacht einer nahestehenden Person, zu der man das notwendige Vertrauen hat, und welche zur Vornahme der notwendigen Geschäfte bereit und geeignet ist. Als Bevollmächtigte kommen auch Sozialdienste, gemeinnützige Institutionen oder soziale Einrichtungen in Betracht. Dort, wo es ein spezielles Wissen braucht, sind entsprechende Fachleute zu bevollmächtigen (Treuhänder/innen, Anwälte/innen, Banken etc.).

In der Regel wird die Vollmacht einer einzigen Person erteilt (Einzelvollmacht). Es können aber auch mehrere Personen bevollmächtigt werden, wobei jede für sich selbständig handeln kann (Solidarvollmacht). Es ist auch möglich, für alle oder für bestimmte Geschäfte eine Kollektivvollmacht zu erteilen. Dies hat zur Folge, dass die bevollmächtigten Personen diese Geschäfte nur gemeinsam vornehmen können. Die Kollektivvollmacht bietet vermehrten Schutz vor übereiltem oder missbräuchlichem Handeln des Vertreters bzw. der Vertreterin.

Wie verfasse ich eine Vollmacht?

Herr P. erteilt seiner Nichte Vollmacht zur Erledigung der persönlichen und finanziellen Angelegenheiten und zur Verwaltung seines Vermögens. Im Weiteren hinterlegt er bei den Banken, bei denen er ein Konto oder Depot hat, eine separate, bankeigene Vollmacht.

Die Vollmachtgeberin bzw. der Vollmachtgeber kann den Inhalt und Umfang der Vollmacht frei gestalten und selber bestimmen, welche Geschäfte die bevollmächtigte Person für ihn vornehmen soll.

Man kann einer Person Vollmacht für bestimmte Geschäfte (Verkauf eines Grundstückes, Auflösung der Wohnung, Führung eines Prozesses, Bankgeschäfte etc.) erteilen, oder man kann sie generell dazu ermächtigen, alle Rechtshandlungen und Geschäfte vorzunehmen (Generalvollmacht).

Damit die beauftragte Vertrauensperson im Bedarfsfalle alle zur Regelung der persönlichen und finanziellen Angelegenheiten notwendigen Handlungen und Rechtsgeschäfte vornehmen kann, ist die Vollmacht möglichst umfassend, also im Sinne einer Generalvollmacht zu umschreiben. Dabei ist zu beachten, dass auch Generalbevollmächtigte gewisse Geschäfte von besonderer Tragweite, wie beispielsweise Liegenschaftenkäufe, Darlehensaufnahmen, Abschluss von Versicherungen, Prozessführung, Vergleiche etc. nur abschliessen können, wenn sie ausdrücklich dazu ermächtigt sind. Es kann daher im Einzelfalle erforderlich sein, die Generalvollmacht durch besondere Aufzählung derartiger Geschäfte zu ergänzen.

Da Banken vielfach eigene Vollmachtsformulare verwenden, wird dringend empfohlen, bei den entsprechenden Banken separate, bankeigene Vollmachten zu hinterlegen. Das gleiche gilt in Bezug auf das Postkonto. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die bevollmächtigte Person ohne Schwierigkeiten über die zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes notwendigen finanziellen Mittel verfügen kann.

Wie lange wirkt eine Vollmacht?

Frau X ist schwerkrank. Sie möchte für den Fall, dass sie selber ihre finanziellen Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann, eine langjährige Bekannte dazu bevollmächtigen. Sie hat daher schriftlich festgehalten, dass die Vollmacht beim Verlust der Handlungsfähigkeit nicht erlöschen soll.

Die Vollmacht erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers bzw. der Vollmachtgeberin, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht (Art. 35 OR). Eine bloss vorübergehende Urteilsunfähigkeit führt allerdings noch nicht zum Erlöschen der Vollmacht.

Um sicherzustellen, dass die Vollmacht auch gültig bleibt, wenn die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber urteilsunfähig wird, ist dies in der Vollmacht oder einer separaten Erklärung ausdrücklich festzuhalten.

Eine Vollmacht gilt grundsätzlich ab Erteilung. Falls eine Vertretung allerdings erst ab Eintritt der eigenen Urteilsunfähigkeit möglich sein soll, ist es seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts nicht mehr möglich, dies mittels Vollmacht zu regeln. Hierfür muss ein Vorsorgeauftrag erstellt werden, der an strengere Formvorschriften geknüpft ist (vgl. Merkblatt Vorsorgeauftrag).

Kann eine Vollmacht Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts verhindern?

Herr S. hat seiner Ehefrau rechtzeitig Vollmachten erteilt. Aufgrund dieser Vollmachten kann sie heute für ihren psychisch schwerkranken Mann alle finanziellen Angelegenheiten erledigen, über das Bankkonto verfügen, die laufenden Rechnungen bezahlen, mit der Krankenkasse und andern Sozialinstitutionen verkehren etc. Eine Erwachsenenschutzmassnahme und eine behördliche Kontrolle ist nicht nötig, da für eine korrekte Besorgung der Angelegenheiten gesorgt ist.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat grundsätzlich eine Beistandschaft anzuordnen, wenn eine Person wegen psychischer Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten zu besorgen. Wenn jemand im Sinne der Vorsorge jedoch eine vertrauenswürdige und geeignete Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten ermächtigt hat und eine rechtsgültige Vollmacht vorliegt, kann oft von Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts abgesehen werden.

Ein Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist allerdings unvermeidlich, wenn Gefahr besteht, dass die Vollmacht zum Schaden der vertretenen Person missbraucht wird oder dass deren Interessen ungenügend gewahrt werden. Auch wenn es um Entscheide oder Geschäfte von besonderer Tragweite geht, die der Bevollmächtigte nicht mehr in eigener Verantwortung treffen kann oder will, wird sich die Bestellung eines Beistandes durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als notwendig erweisen.

Was kann ich für den Todesfall vorkehren?

Herr B. stirbt. Seine Nichte hat eine Vollmacht, welche über den Tod hinaus gültig ist. Sie kann aufgrund dieser Vollmacht alle Bestattungsangelegenheiten regeln, die laufenden Rechnungen bezahlen, mit dem Vermieter, der Krankenkasse, dem Steueramt und den Versicherungen verhandeln.

Der Vollmachtgeber oder die Vollmachtgeberin kann auch bestimmen, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gültig bleibt. Damit wird dem Bevollmächtigten ermöglicht, beim Todesfall sofort zu handeln und das dringend Notwendige vorzukehren. Vor allem, wenn die Erben nicht bekannt oder verhindert sind, ist es von Vorteil, wenn eine bevollmächtigte Person die Todesfall- und Bestattungsangelegenheiten regeln, das Nachlassvermögen verwalten und die laufenden Rechnungen und Todesfallkosten bezahlen kann.

Frau K. hat nur noch entfernte Verwandte, zu denen sie keinen Kontakt mehr hat. Sie schreibt ein Testament, setzt eine gemeinnützige Institution als Erbin ein und vermacht ihrer Freundin Fr. 10,000.--. Als Willensvollstrecker bezeichnet sie ihren Treuhänder.

Vor allem Personen, die keine nahen Verwandten haben, wird dringend geraten, ein Testament zu errichten. Das Testament muss von Hand geschrieben und mit Datum und Unterschrift versehen sein. Mit Vorteil wird auch ein Willensvollstrecker oder eine Willensvollstreckerin ernannt, welche/r nach dem Tode sämtliche Todesfall- und Nachlassangelegenheiten besorgt und die Teilung des Nachlasses vornimmt. Als Willensvollstrecker/in kann eine Bank, ein Treuhandbüro, ein Rechtsanwalt oder eine Vertrauensperson etc. bezeichnet werden. Auf diese Weise besteht Gewissheit, dass der Nachlass ordnungsgemäss geregelt wird und dass das Erbe auch tatsächlich den Begünstigten zukommt.